

sung der DDR regelt es die Grundsätze und Hauptrichtungen der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung. Es richtet sich vor allem gegen Verbrechen gegen den Frieden und die DDR, gegen Verbrechen und Vergehen gegen das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung, das Leben, die Gesundheit und die Rechte der Bürger (-*• *Verbrechen*, -> *Vergehen*). Es dient dem Schutz der sozialistischen Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung und der Bürger vor Straftaten und der Erziehung der Straftäter unter Berücksichtigung der Schwere ihrer Straftat und der Täterpersönlichkeit zur Einhaltung der Gesetzmäßigkeit. Es bestimmt die objektiven und subjektiven Umstände, unter denen ein bestimmtes Verhalten eine Straftat bildet. Es regelt die Voraussetzungen und den Umfang der persönlichen (individuellen) strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Straftäters sowie die Arten der von den -*■ *Gerichten* anzuwendenden —> *Strafen* und Erziehungsmaßnahmen, ihre Anwendung, Ausgestaltung und Verwirklichung. Das S. bestimmt wichtige Formen der Mitwirkung der Werktätigen, vor allem der Arbeitskollektive, an der Strafrechtspflege und bei der Erziehung von Straftätern. Es legt die Verantwortung der Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen für die Verhütung von Straftaten, für die Erziehung zur Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und ideologischen Einflüssen sowie zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der -*■ *sozialistischen Gesetzmäßigkeit* und -*■ *Disziplin* fest. Es begründet zugleich die Verantwortung der Leiter für die Erziehung von Bürgern, die strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Grundlegende Rechtsnorm ist das Strafgesetzbuch der DDR von 1968 in der Fassung der Gesetze zur

Änderung des Strafgesetzbuches vom 19. 12. 1974 und vom 7. 4. 1977 (GBl. I 1975, Nr. 3, und 1977, Nr. 10).

Straftat -> *Verbrechen*, -*■ *Vergehen*

Strafvollzug: Gesamtheit der Maßnahmen zur Verwirklichung einer -*■ *Strafe* mit Freiheitsentzug nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung. Zum Schutze der sozialistischen Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung und der Rechte der Bürger wird der Verurteilte auf Grund der Schwere seiner Straftat in eine S.einrichtung eingewiesen mit dem Ziel, ihn zur Achtung der Gesetze, zu Disziplin und Verantwortungsbewußtsein zu erziehen. Das geschieht auf der Basis moderner pädagogisch-psychologischer Erkenntnisse mit Hilfe kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit, staatsbürgerlicher Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeinen und beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie durch kulturelle und sportliche Betätigung. Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen werden in besonderen Einrichtungen vollzogen. Der S. erfolgt unter Beachtung der Höhe der ausgesprochenen Strafe im allgemeinen oder erleichterten Vollzug. Das —> *Gericht* entscheidet über die Einstufung in die jeweilige Vollzugsart. Während des Vollzugs kann durch die S.organe des Ministeriums des Innern eine Umstufung vorgenommen werden, über die Staatsanwalt und Gericht zu informieren sind. Im Krankheitsfalle erfolgt der S. in Krankenstationen oder Haftkrankenhäusern. Bei ärztlich festgestellter Vollzugsunfähigkeit wird Strafunterbrechung gewährt. Unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit und des Gesamtverhaltens des Strafgefangenen kann bedingte Strafaussetzung unter Auferlegung einer Bewährungsfrist durch das Gericht gewährt werden, wenn